



Glörtalflieger e.V.
Petra Pruin
Am Adler 19

42799 Leichlingen

Gmund, 24.07.2007 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln gem. § 25 LuftVG auf den Start- und Landeflächen "Schildgen", Bergisch Gladbach / Schildgen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Glörtalflieger e.V. vom 23.05.2003 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 729 - 732 (Starts und Landungen), Gemarkung Unterodenthal / Schildgen. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis gilt vom 01.08.2007 bis zum 31.01.2008 (Erlaubnis zur Erprobung). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinhöhe von 250 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das angrenzende Naturschutz- und FFH Gebiet darf nicht überflogen werden. Auf die Karte des Rheinisch-Bergischen Kreises (FFH Gebiet) wird Bezug genommen.
2. Der Flugbetrieb wird per E-Mail oder telefonisch der Unteren Landschaftsbehörde vorher mitgeteilt. Die näheren Einzelheiten werden zwischen Verein und Unterer Landschaftsbehörde abgestimmt.
3. Während der Dämmerung dürfen keine Flüge durchgeführt werden.
4. Die verwendete Seilwinde und die notwendige Ausrüstung für den Flugbetrieb (z.B. Windsäcke) werden unmittelbar nach den Flugtagen abgebaut. Sämtliche mitgebrachten Materialien sind am Ende des Flugtages wieder vollständig zu entfernen.
5. Alle Kraftfahrzeuge sind auf den befestigten Flächen abzustellen (Ausnahme Zugfahrzeug, Winde und Seilrückholfahrzeug).
6. Den Anweisungen der Unteren Landschaftsbehörde und des Deutschen Hängegleiterverbandes ist unmittelbar Folge zu leisten.
7. Für die Seilrückholung darf ausschließlich ein geräuscharmes Fahrzeug genutzt werden. Der Geräuschpegel muss dem eines für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Fahrzeuges entsprechen.
8. Der Probetrieb ist auf max. 20 Flugtage beschränkt.
9. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen einzuweisen.

10. Der Befreiungsbescheid des Rheinisch – Bergischen – Kreises für die Nutzung der Flächen für Gleitsegelwindenbetrieb ist Bestandteil dieser luftrechtlichen Erlaubnis.
11. Es ist darauf zu achten, dass auch bei höherem Bewuchs Sichtverbindung zwischen Startstelle und Winde besteht.
12. Zu Straße und bewohntem Gebiet ist ausreichender Abstand zu halten (Flugbetriebsordnung des DHV).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das Gelände befindet sich unterhalb des Luftraums „C“ Düsseldorf / Köln – Bonn. Dieser Luftraum erstreckt sich von 2500 ft GND bis Flugfläche 100.
5. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 250 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 23.05.2003 wurde durch den Verein Glörtalflieger (Frau Petra Pruin) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Bei dem Gelände handelt es sich um eine Ackerfläche, welche für Maisanbau genutzt wird. Südwestlich dieser Fläche befindet sich die Ortschaft Schildgen, nördlich angrenzend befindet sich ein FFH-Gebiet.

Die Untere Landschaftspflegebehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde mit Schreiben vom 15.07.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 20.10.2003 teilte die Landschaftspflegebehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass sich die Start- und Landeflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ befinden und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen wurde.

In Folge wurden zur Klärung offener Fragen und zur Information verschiedene Ortstermine mit allen Beteiligten abgehalten. Der Landschaftsbeirat des Rheinisch-Bergischen – Kreises lehnte das Antragsvorhaben des Vereins Glörtalflieger e.V. ab. Gegen diese Entscheidung legte der Verein Widerspruch ein.

Mit Datum des 6.3.2007 teilte der Rheinisch-Bergische Kreis mit, dass die Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung der Befreiung gegeben hat. Aufgrund der Nähe des FFH Gebietes wurde seitens der Landschaftsbehörde die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH Gebietes geprüft. Eine erhebliche und eindeutige Beeinträchtigung konnte mit Hilfe von Auflagen ausgeschlossen werden. Diese Auflagen wurden in vorliegenden Bescheid übernommen. Zunächst soll ein Probebetrieb für die Zeit vom 1.8.2007 bis zum 31.1.2008 zugelassen werden, um während dieses Zeitraumes weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Eignung des Geländes für den Flugbetrieb wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche mit Datum des 12.5.2003 geprüft und festgestellt.

Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 23.07.2007 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb